

fürchten müsse, das Gewicht der Anträge der Versammlung in hervorragend bedeutenden Angelegenheiten abzuschwächen. Jedemfalls erscheine es ganz unpassend, der polizeilichen Ueberwachung auch die oft nur für gewerbliche Zwecke angelegten Privatbrunnen zu unterwerfen, während doch ein Jeder nur das Wasser suchen und trinken wird, welches von ihm für schmackhaft und rein befunden worden. Die Schließung von Privatbrunnen würde aber ein Eingriff in Recht und Gesetz sein, wie man ihn dem Stadtrath durchaus nicht zumuthen könne.

Der Ausschuss rieth mit 4 gegen 3 Stimmen dem Collegium an: beide Anträge des Herrn Dr. Kollmann auf sich beruhen zu lassen.

Die Rinderheit, obige Bemerkungen bezüglich der Privatbrunnen theilend, wollte doch die Gelegenheit benutzen, um dem Stadtrath die unausgesetzte Inobachtnahme des öffentlichen Brunnenwesens, besonders aber die Warnung des Publicums vor der Benutzung schlechter Brunnen durch Anschlag an denselben anzupfehlen.

Der Herr Vorsteher theilte hierzu mit, es sei ihm von kompetenter Seite versichert worden, daß jede an den Rath in Brunnenangelegenheiten gebrachte Beschwerde bisher sofort untersucht worden sei. Auch habe noch heute Morgen der betreffende Herr Rathst- deputirte sämtliche Brunnen der Johannisvorstadt untersuchen lassen.

Herr Dr. Kollmann erkannte zwar an, daß die vom Rathe bezüglich des Brunnenwesens veröffentlichte Bekanntmachung einigen Uebelständen abhelfe, machte aber doch darauf aufmerksam, daß sie hauptsächlich nur von der Anlage neuer Brunnen handle, und wenn danach auch in Zukunft die Brunnen entfernter von Sentgruben u. s. w. anzulegen wären, so gelte das Alles doch nicht von den bereits bestehenden Brunnen. Fragen, welche die Gesundheitspflege und damit das Wohl der Allgemeinheit so nahe berührten, könne er wenigstens nicht als unbedeutende und unwichtige ansehen. Der Einfluß guten Trinkwassers auf die Gesundheit sei noch lange nicht in seiner ganzen Bedeutung erkannt. So viel stehe aber wissenschaftlich fest, daß schlechtes Wasser schwere Krankheiten erzeuge. Im Uebrigen bleibe er dabei stehen, daß auch die Privatbrunnen mit Fug und Recht einer Controle zu unterwerfen seien. Die Sorge für das Gemeinwohl rechtfertige selbst eine geringere Berücksichtigung der Privatrechte.

Daher die Versammlung sich der Ausschlußmehrheit anschließen, beantrage er:

die ganze Angelegenheit an den Ausschuss mit dem Auftrage zurückzugeben, bei weiterer Berathung derselben Sachverständige zuzuziehen.

Herr Dr. Schilbach beleuchtete, im Anschluß an den Kollmannschen Antrag, den großen Einfluß, den gutes Wasser auf die Gesundheit übe, und führte Beispiele dafür an.

Bei verfallener Schließung eines Privatbrunnens könne man nur dann von Eingriffen in Privatrechte sprechen, wenn der Besitzer des Brunnens allein von dessen Wasser trinke. Wenn es sich aber um die Gesundheit vieler Anderen handle, dann habe die Behörde die Verpflichtung einzuschreiten. Die Brunnenuntersuchungen, wie sie durch den Brunnenmeister oder sonstige technische Beamte bewirkt würden, halte er nicht für ausreichend; es sei hier eine chemische Untersuchung nöthig; er unterstütze daher den Kollmannschen Antrag.

Letzterer fand Unterstützung.

Herr Fecht verkannte nicht die gute Absicht der Anträge. Nur gingen dieselben zu weit und würden nicht den gewünschten Erfolg haben. Er gebe zu bedenken, welche Verlegenheit für Viele entstehen würde, wenn man eine Anzahl Brunnen wegen weniger guten Wassers schließen wollte. Die Bodenbeschaffenheit bedinge das Wasser. Man möge sich einen Antrag auf genauere Ueberwachung der Brunnen vorbehalten.

Herr Dr. Vogel theilte mit, daß schon im vorigen Jahre durch den Bezirksarzt die städtischen Brunnen untersucht worden. Dadurch erledige sich zum Theil der Kollmannsche Antrag. Man könne daher denselben so lange auf sich beruhen lassen, bis über den einen oder den andern Brunnen Beschwerde einliefe. Es thue nicht gut, allgemein gehaltene, nicht auf Specialitäten begründete Klagen zum Gegenstande von Beschwerden über mangelnde Aufsichtsführung der Verwaltung zu machen. Uebrigens habe der Rath nicht das Recht, den Brunnen eines Hausbesitzers zu schließen.

Herr Dr. Günther bemerkte, daß sich die Anträge der Minorität nur auf die öffentlichen Brunnen bezögen; namentlich auf Bezeichnung der schlechten Wasser führenden Brunnen.

Herr Dr. Kollmann gab unter Mittheilung von Beispielen wiederholt zu bedenken, welcher wesentlichen Einfluß die Beschaffenheit des Trinkwassers auf die Gesundheit ausübe. Er halte es für ganz unbedenklich, auch die vielfach angefochtene Stelle seines Antrags, welche „nöthigenfalls“ die Schließung von Brunnen verlangt, anzunehmen und an den Rath zu bringen. Letzterer werde wahrscheinlich den Antrag ohnehin nicht im vollen Umfange zur Ausführung gelangen lassen. Es sei angeführt worden, daß der Bezirksarzt die Brunnen untersucht habe. Allein gerade diese Untersuchung habe gezeigt, daß durch die Sentgruben u. den bestehenden Brunnen mannichfache Nachtheile zugefügt worden sind

(Tageblatt vom 24. October 1862) und durch sie sei die Verordnung des Raths veranlaßt. Auch die heute veranstaltete Untersuchung in der Johannis-Vorstadt habe kein günstigeres Resultat geliefert.

Zum Schluß sprechend entgegnete der Herr Referent, daß er bei der Verhandlung im Ausschusse die heute angeführten Gründe auch vom Standpunkte des Raths aus erwogen habe. Er habe aber mit dem Ausschusse die Ueberzeugung gewonnen, daß der Rath das Brunnenwesen ganz besonders im Auge halte; ein Antrag, ihn zur Aufmerksamkeit auf die Brunnen anzutreiben, sei daher unnöthig. Man möge keine vermehrte Gelegenheit zu polizeilicher Einmischung in Privatrechte geben. Leipzigs Gesundheitszustand spreche übrigens nicht gegen die Güte seiner Brunnen, welche überdies durch den Stadtbezirksarzt untersucht worden seien. Eben weil der Brunnenmeister die Brunnen gut überwache, habe man ihm erst kürzlich eine Lantime bewilligt und bei dieser guten Ueberwachung halte er die Anträge nicht für nöthig. Für den Antrag der Ausschlußmehrheit erklärten sich darauf 24 Mitglieder, ebensovielen dagegen. Durch Stichtentschied des Vorstehers war der Ausschlußantrag als angenommen zu betrachten.

Der heute eingebrachte Kollmannsche Antrag wurde nach längerer Debatte über die Fragstellung durch die erfolgte Abstimmung für erledigt erachtet.

In der nun folgenden nicht öffentlichen Sitzung kam eine Mittheilung des Raths zum Vortrage, wonach derselbe beschlossen hat, die bisher in Anwendung gebrachte Gehaltsnorm der provisorischen Volksschullehrer mit Beginn des neuen Schuljahres von Ostern d. J. ab dahin abzuändern, daß denselben bei ihrem Eintritt in das Amt ein baares festes Einkommen von jährlich 350 Thlr. gewährt wird, welches nach zurückgelegtem dritten Dienstjahre sich auf 400 Thlr. jährlich erhöht. Dieser Beschluß, welcher auch auf die bereits angestellten provisorischen Lehrer rückwärts in Anwendung kommen soll, erfordert, wie der Stadtrath gleichzeitig mittheilt, für das laufende Jahr einen Mehraufwand von 2675 Thlr., für die Zukunft einen solchen von 3343 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. jährlich.

Auf Vorschlag des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen ertheilte die Versammlung zu diesem Beschlusse, welcher früheren, von ihr gestellten Anträgen entspricht, einhellig ihre Zustimmung.

Das bürgerliche Gesetzbuch

und einige der wichtigsten darin getroffenen Anordnungen.

I.

Die Entbehrung eines bürgerlichen Gesetzbuches war in Sachsen schon längst (s. Rescript von 1792) tief gefühlt worden, als gleich auf dem ersten constitutionellen Landtage dieser Gegenstand, angeregt durch ein Mitglied der damaligen Ständeversammlung, auf die Tagesordnung kam. Von Seiten der Staatsregierung wurde zwar die Dringlichkeit einer solchen Codification gern zugestanden, zugleich aber auch die Schwierigkeit eines solchen Gesetzgebungswerkes betont. Man könne nämlich, so wurde hervorgehoben, keines von den bestehenden Gesetzbüchern zum Muster nehmen, mithin bleibe nur übrig ein neues dergleichen für das bisherige Recht aufzustellen. Die Wahrheit davon war nicht zu verkennen.

In Betracht der ausländischen Gesetzgebung, so bezweckt zunächst das preussische „Landrecht“, durch Aufstellung von ungefähr zehn- bis zwölftausend Paragraphen materielle Vollständigkeit im Einzelnen zu erreichen, für alle in Rede stehende Fälle die Entscheidung gleich im Voraus hinzustellen und die richterliche Thätigkeit auf ein ganz kleines Gebiet einzuschränken. Dieß dürfte aber wohl nicht zweckentsprechend sein. Denn keinem Gesetzgeber ist es gegeben, die unendliche Mannigfaltigkeit zu beherrschen, in welcher die Rechtsverhältnisse nur zur Zeit der Abfassung des Gesetzbuches vorkommen können, geschweige denn vorherzusehen, wie sich die Fälle bei später veränderten Lebens- und Verkehrsverhältnissen gestalten werden, und ihre Erledigung finden. Für die vielen und gerade verwickeltesten Fälle, an welche der Gesetzgeber nicht gedacht hat und an welche zu denken ihm unmöglich war, muß es in einem solchen Gesetzbuche nicht allein an Regeln, sondern auch an einer Anleitung, diese Regeln zu finden, fehlen. Aus diesen und andern Gründen hielt man nicht für angemessen, in der Anlage des Gesetzbuches dem Beispiele des preussischen „Landrechtes“ zu folgen. Uebrigens hat man in Preußen das Unzweckmäßige in seiner bürgerlichen Gesetzgebung längst herausgeföhlt, und deshalb hat man schon seit mehreren Decennien das Civilrecht einer Umarbeitung überweisen müssen.

Anlangend sodann das österreichische Gesetzbuch, im Ganzen aus bloß 1500 Paragraphen bestehend, so beschränkt sich dieses auf die Grundbegriffe und Grundprincipien und hat somit einen Vorzug vor dem preussischen Landrechte, aber es ist zu kurz und verfällt somit in den gegentheiligen Fehler in Betracht zu jenem. Die Art und Weise seiner schriftlichen Darstellung ist zwar klar, gewandt und verständlich, aber es mangelt ihm diejenige Schärfe, an welcher man erkennt, daß der Gesetzgeber überall seinen Gegenstand in seinem ganzen Umfange und in seinem innersten Wesen

umfaß
ahm
Gesetz
system
wird,
Anwe
Gesetz
Meth
schafft
das
lich
des
anlar
es is
zur
Fran
wohn
Städ
gebra
und
bestri
unter
läßt
ersch
röm
Alle
welch
die
gege
des
lich
und
wer
Red
Nov
und
von
zelt
Zw
es
Re
im
stor
bän
An
all
we
for
gr
fa
B
de
3
G
bu
S
Lu
8
m
h
ri
tr
fi
g
2
f
i